

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 10

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

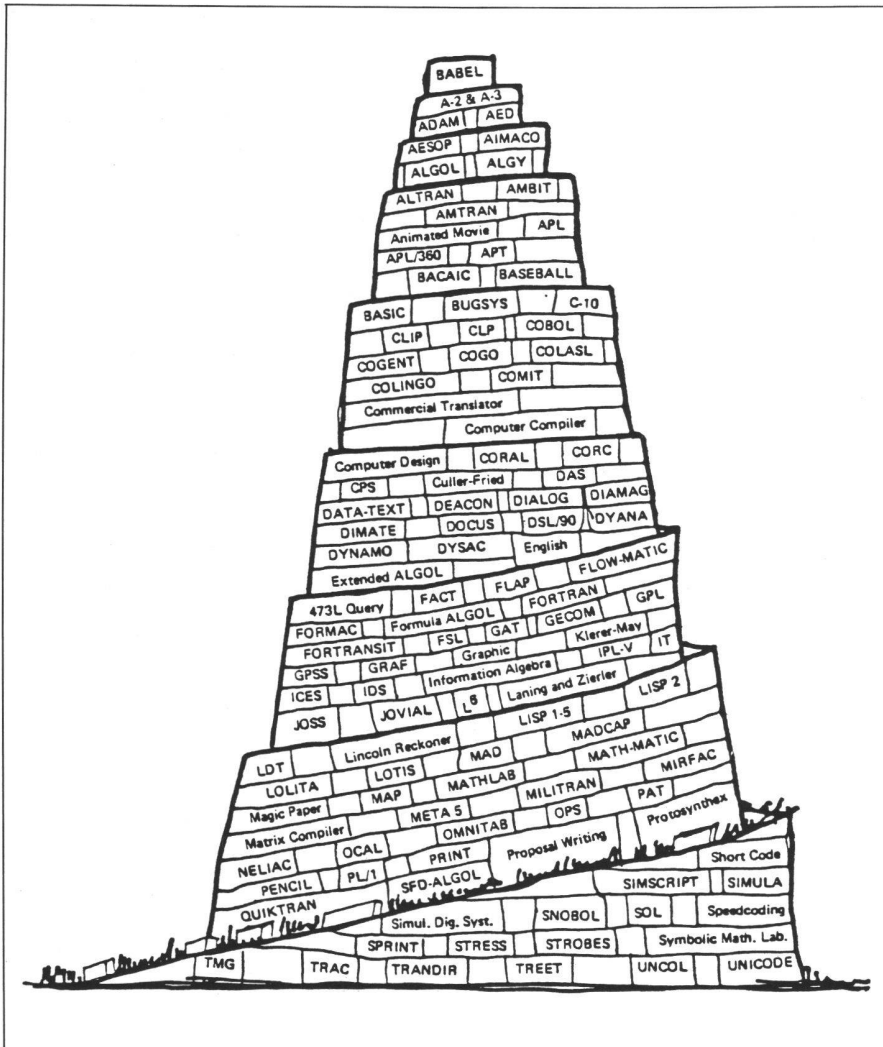


Abb. 2: Der Turm zu Babel aus Programmiersprachen (aus J. Sammet, 1969)

- 2 benutzerfreundliche Fehlerbehandlung
- 3 einheitliche Bedienschnittstelle
- 4 separate Übersetzung
- 5 erzeugt hinreichend effizienten Maschinencode.

Aus «Kriterien für gute Programmierer»

Das wichtigste Kennzeichen eines guten Programmierers ist seine *Disziplin*. Dank ihrer widersteht er dem Drang, so schnell wie möglich zu codieren und zu testen, legt stattdessen seine Programme gründlich und sauber an und dokumentiert vor der Codierung. Unzulänglichkeiten der Programmiersprache kann der Programmierer durch Disziplin teilweise ausgleichen, indem er, wo nötig, «so tut als ob», also etwa in FORTRAN GOTO nur so einsetzt, wie es in MODULA möglich ist usw. Die Disziplin veranlasst ihn auch, sich an Regeln und Normen zu halten und seine Programme nach dem Problem zu formen, nicht nach sich selbst («ego-free-programming»). Schliesslich schützt ihn die Disziplin von Unbeständigkeit und Schwäche gegenüber wechselnden Wünschen aus der Umgebung (er kann NEIN sagen). Ein guter Programmierer hat ein intuitives Verständnis dafür, was *Komplexität* bedeutet. Der Unterschied zwischen 10 Zeilen und 10 000 Zeilen besteht für ihn nicht nur in

einem Faktor Tausend. Er weiss, welche *Qualität* des Problems durch die Komplexität hinzukommt, und er richtet sich auf die damit verbundenen Schwierigkeiten ein.

In vielen Fällen wird der Programmierer von einer soliden Grundlage in Mathematik profitieren (Algebra, Automatentheorie usw.); fehlt dieser Teil der Ausbildung, so lässt er sich neben der Praxis kaum noch nachhaken.

Auch für den guten Programmierer ist die wichtigste Sprache die natürliche; sowohl bei der Zusammenarbeit im Team als auch beim Dokumentieren formuliert er *klar, knapp und präzise*.

Um mit einer sich schnell entwickelnden Technik Schritt zu halten, ist ein guter Programmierer *flexibel und lernfreudig*; er ist *kooperativ* und auch bereit, seine Arbeit der *Kritik* seiner Kollegen auszusetzen.

Aus dem Schlusswort

Meine eigene Bewertung hat schon durch viele Zeilen dieses Buches geblinzelt, ich möchte sie auch explizit mitteilen: Für die Grundausbildung kommen vor allem PASCAL und MODULA-2 in Frage. Auch für die Systemprogrammierung ist MODULA-2 sehr gut geeignet, C erscheint mir nur als Alternative zu Assemblersprachen oder BA-

SIC attraktiv. Bei grossen Projekten werden die Vorteile von ADA voll zur Geltung kommen. Im konkreten Fall kommen natürlich nur Sprachen in Frage, für welche geeignete Programmiersysteme (Übersetzer, Binder usw.) vorhanden sind oder beschafft werden können.

In der Zukunft erwarte ich, dass sich objektorientierte Sprachen wie SMALLTALK zu einer ernsthaften Konkurrenz der konventionellen Sprachen entwickeln. PROLOG und seine Nachfolger werden dagegen der Programmierung neue Anwendungsbereiche erschliessen.

Es sollte nach allen Aussagen dieses Buches klar sein, dass Programmieren einerseits keine «schwarze Kunst» ist, andererseits aber auch kein Kinderspiel, das jeder Laie nach ein paar Wochen in einem Programmierkurs – oder schlimmer noch nach einigen Versuchen am Home-Computer – beherrscht. Programmieren ist ein «Kopferwerk», also ein Handwerk des Kopfes, das man solide erlernen und anwenden sollte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass heute in der Praxis viel Pfuschi üblich ist.

Recht / Droit

Die Unvorhersehbarkeit von enteignenden Immissionen

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die trotz Kritiken aufrechterhalten geblieben ist, sind störende Einwirkungen des Strassen- oder Eisenbahnverkehrs auf benachbarte Grundstücke selbst dann, wenn sie im Sinne von Art. 684 des Zivilgesetzbuches (ZGB) übermässig sind, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Anlass zu einer Entschädigung wegen materieller Enteignung: Dann nämlich, wenn diese Immissionen für den Grundeigentümer unvorhersehbar sind, wenn sie ihn in besonderer Weise beeinträchtigen und ihm schweren Schaden verursachen. Ob eine solche Immission voraussehbar war oder nicht, gibt indessen immer wieder etwa Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Beispiele helfen, darüber Klarheit zu gewinnen.

Das Bundesgericht verlangt, dass ein Grundeigentümer vom Moment an, in dem ein immissionsträchtiges Verkehrswegprojekt bekannt ist, diesem Rechnung trägt. Das Bundesgericht hat bereits erklärt, ein Grundeigentümer könne keine Entschädigung erwarten, weil sein Eigentum entwertet werde, wenn er eine Baulandparzelle kauft, während ein solches Projekt bereits bekannt ist. Ebenso wenig kann er die Vergütung des Wertverlusts eines Gebäudes erwarten, das er in Kenntnis der Planung einer nahen Immissionsquelle erstellt. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 111 Ib 235, Erwägung 2a, ist ausserdem festgehalten worden, dass ein Eigentümer, der ein Grundstück dank Erbvorzugs erlangt, genau wie ein Erbe in die Rechtsstellung seines Rechtsvorgängers eintritt.

In Neuenstadt am Bielersee gab es nun einen Grundeigentümer, der am Rande der Ortschaft Boden zwischen der Kantonsstrasse und den SBB-Geleisen besass. Darauf erbaute er 1964 ein Zweifamilienhaus. Bereits 1959 war jedoch das Projekt einer Umfahrungsstrasse veröffentlicht worden, welche daselbst mittels eines Viadukts die Bahnlinie überqueren sollte. 1960 erhob der Grundeigentümer eine verspätete Einsprache gegen das Viaduktvorhaben. 1962 wurde dann das generelle Projekt der Drittklass-Nationalstrasse N 5 öffentlich aufgelegt. Eine seiner Varianten sah ebenfalls die Viaduktlösung vor. Ein 1966 ausgeschriebenes, definitives Projekt nahm dann allerdings eine Unterführung in Aussicht. Es wurde indessen nicht ausgeführt. Es wurde durch eine Variante mit Viadukt ersetzt, gegen welche die Grundeigentümer – darunter derjenige, der uns hier interessiert – Einspruch erheben konnten. Er nahm diese Gelegenheit wahr, beschwerte sich darüber, dass das Brückenbauwerk nur 25 m von seinem Haus zu stehen komme, ihm die Aussicht auf den See verstelle, Lärm und Staub erzeugen werde, und dass er 1964 im Vertrauen auf die damals schon in Aussicht genommene, wenn auch später verworfene Unterführungsvariante gebaut habe.

Frühes Wissen schadet

Die Einsprache blieb ohne Erfolg. Der Viadukt wurde 1976 vollendet. Es kam zum enteignungsrechtlichen Entschädigungsprozess. Während desselben verkaufte der Eigentümer die Hausparzelle für 280 000 Franken. Im Kaufvertrag wurde festgehalten, dass allfällige Entschädigungssummen dem Verkäufer zugute kämen. Nach dem Tode des Verkäufers setzten seine Erben das Verfahren fort. Die Schätzungskommission sprach ihnen eine Lärm- und Prozessentschädigung von Fr. 32 000.– bzw. 4258.– zu. Weitere Begehren wurden abgewiesen. Das Haus sei auf Grund von Zusicherungen der zuständigen Behörde gebaut worden, die Umfahrungsautobahn werde in Tieflage durch eine Unterführung am Grundstück vorbeigeführt.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hob diesen Entschädigungsentscheid jedoch auf. Die Notwendigkeit einer seeseitigen Ortsumfahrung war längst bekannt, als gebaut wurde. Jeder angrenzende Grundeigentümer musste mit daraus entspringenden Immissionen rechnen. Schon vor dem Inkraftsetzen des Nationalstrassengesetzes hatte der Kanton Bern einen Plan für eine Umfahrungsstrasse veröffentlicht. Er sah bereits ein Viadukt vor. Dies traf auch beim generellen Nationalstrassenprojekt zu, das vor dem Bau des Hauses publiziert worden war.

Dem Bundesgericht erschien es nicht als entscheidend, dass im Jahre des Hausbaues die Lösung mit Unterführung vorübergehend in den Vordergrund trat. Bei näherer Betrachtung ergab sich nämlich, dass der Grundeigentümer keineswegs Zusicherungen der zuständigen Behörde, es werde eine Unterführung gebaut, erhalten hatte. Es handelte sich vielmehr um Auskünfte der für den Nationalstrassenbau nicht zuständigen Ge-

meindekanzlei. Das Haus wurde vielmehr gebaut, ohne dass sich der Bauherr allseitig rechtlich abgesichert hatte. (Eine vergleichbare Situation findet sich bereits in BGE 108 Ib 499 ff.)

Unter diesen Umständen vermochte das Bundesgericht die von der Schätzungskommission verfochtene Annahme, die übermässigen Einwirkungen von der Nationalstrasse her seien für den Grundeigentümer unvorhersehbar gewesen, nicht zu teilen. Daher widersetzte es sich einer Entschädigung seinerseits seine Rechtsnachfolger darstellenden Erben. (Urteil vom 9. April 1986.)

R. Bernhard

Materielle Baulandenteignung setzt Zerstörung naher Bauchance voraus

Nicht jedesmal, wenn eine Freifläche geschaffen wird, kann von einer materiellen Enteignung gesprochen werden. Eine solche liegt nur vor, wenn Bauland in enteignungsrechtlich erheblichem Sinn einer Freifläche zugeschrieben wird, d.h. wenn dadurch eine in naher Zukunft realisierbare Bauchance zerstört wird. Eine solche Zerstörung fand im nachfolgend zu schildernden Falle nicht statt. Es ging um zwei landwirtschaftlich genutzte Parzellen, deren eine einen Bauernhof trägt, die sich im Kanton Bern befinden und im Jahre 1937 einer Bauzone für zweigeschossige offene Überbauung zugeteilt worden waren. Ein neuer Überbauungsplan von 1978 wies die Parzellen teils einer Wohnzone, teils einer Freifläche (für eine Schulanlage mit zugehöriger Sportanlage und Parkplätzen) sowie einer Freihaltefläche (für die Grüngestaltung des Quartiers) zu. Ausserdem entfällt nun ein Teil auf Strassenflächen. So weit es nicht um die Wohnzone ging, machten die Eigentümer materielle Enteignung geltend. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern und die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wiesen die Eigentümer jedoch ab.

Es hatte sich gezeigt, dass die Bauzone von 1937 den grössten Teil des noch nicht überbauten Gemeindegebietes umfasst hatte und nicht aktualisierten raumplanerischen Überlegungen entsprach. Es handelte sich nicht um eine Bauzone im Sinne des Baugegesetzes des Kantons Bern von 1970 und stellte sich schon unter diesem Gesichtspunkt heraus, dass nicht von einer Auszonung aus einer Bauzone, sondern vielmehr von einer derzeitigen Nichteinzonung in das Baugebiet zu sprechen war. In den vom Bundesgericht bisher beurteilten Nichteinzonungsfällen war ausserhalb des Baugebietes gelegenes Land in einer Zone ausserhalb der Bauzonen belassen worden. Hier nun ging es darum, dass nicht in einer Bauzone nach eidgenössischem und kantonalem Recht befindliche Parzellenteile zwei in der Bauzone gelegenen Bauverbotszonen zugewiesen werden.

Statt Auszonung Nichteinzonung

Das Bundesgericht prüfte noch näher, ob nach den Kriterien des eidg. Gewässer-

schutzgesetzes von 1971 eine Überbaumöglichkeit bestanden hatte. Da die Parzellenteile nicht innerhalb eines rechtskräftigen generellen Kanalisationsprojektes lagen, wäre eine solche Möglichkeit nur vorhanden gewesen, wenn sie innerhalb des engeren Baugebietes, welches das erschlossene und vor der Erschliessung stehende Land umfasst, gelegen hätten (Art. 28 der Allg. Gewässerschutzverordnung von 1972). Es fehlte jedoch an einer Kanalisation wie an einer Basiserschliessungsstrasse.

Das 1980 in Kraft getretene eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) brachte den Parzellenteilen ebenfalls keine Überbaumöglichkeit, da das Gebiet gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG nicht als vorläufige Bauzone gelten konnte.

Am Stichtag bestand somit keine in naher Zukunft realisierbare Überbaumöglichkeit, und zwar infolge rechtlicher Hindernisse. Letzteres schliesst für sich alleine schon nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Annahme einer materiellen Enteignung aus. Die Eigentümer äusserten denn auch erst Jahre nach dem Inkrafttreten des Überbauungsplanes konkrete Bauabsichten und waren noch bis 1985 durch ein Pachtverhältnis gebunden. Der Einbezug von Parzellenteilen in die Freifläche bzw. Freihaltefläche zerstörte somit keine Bauchance.

Nun kann aber auch eine Nichteinzonung eines Grundstücks in eine Bauzone einen Grundeigentümer enteignungsähnlich treffen. Dies ist etwa der Fall, wenn Land von einem gewässerschutzkonformen generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird und baureif oder groberschlossen ist, und wenn der Eigentümer für die Erschliessung und Überbauung schon erhebliche Kosten aufgewendet hat. Im vorliegenden Fall war jedoch eine aus Derartigem folgende hohe Überbauungswahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Die Zuweisungen zu den Strassenflächen hatten die Eigentümer vor Bundesgericht zu Recht nicht mehr als materielle Enteignung geltend gemacht. Eine solche lag aus den bereits beschriebenen Gründen bei den betreffenden Bodenteilen nicht vor.

Ausserdem dienen die vorgesehenen Strassen ausgerechnet der Erschliessung anderer Parzellenteile dieser Eigentümer, die in die Wohnzone fallen. Es liegt somit kein enteignungsähnlicher Tatbestand vor, der entschädigungspflichtig wäre (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 89 I 385, Erwägung 2, und 82 I 165).

Da somit keine in naher Zukunft realisierbare Bauchance zerstört wurde, lag darin, dass Land einer Freifläche zugeschrieben wurde, keine materielle Enteignung vor. Auch von einem Sonderopfer der Eigentümer, das zu entschädigen gewesen wäre, konnte nicht die Rede sein. Ein solches hätte vorausgesetzt, dass im massgebenden Zeitpunkt anzunehmen gewesen wäre, eine zukünftige bessere Nutzung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklicht werden können (BGE 110 Ib 32, Erw. 4; 108 Ib 351, Erw. 5a, ferner 352 ff., je mit Hinweisen). Dies war hier nicht der Fall. Der Steuerwert des Grundstückes kann auch nicht als Argument angeführt werden.

Er sagt nur darüber etwas aus, wie hoch Steuerbehörden und Eigentümer das Land

einschätzen, bindet aber die Bau-, Forst- oder Planungsbehörden nicht (BGE 108 Ib 351, Erw. 5b).

Die Zuschreibung von Nichtbauland zu einer Freifläche oder Zone für öffentliche Bauten führt nicht zur materiellen Enteignung oder zur Übernahme des Grundstücks durch das Gemeinwesen gegen Entschädigung. Dies trifft nur zu, wenn Bauland zur Freifläche wird. Ausserdem kommt es vor, dass die formelle Enteignung unterbleibt, weil das Gemeinwesen sich erst das Land für eventuelle öffentliche Bauten sichern will, aber später mangels Bedarfs dasselbe etwa der Landwirtschaftszone zugeteilt wird. Im vorliegenden Fall soll ja die Erschliessung erst nach 15 Jahren vollständig werden und die Freifläche vom Gemeinwesen übernommen werden. Es ist fraglich, ob dies mit Art. 15 Buchstabe b RPG vereinbar ist, wonach Bauzonen nur das Land umfassen sollen, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Angesichts der rückläufigen Bevölkerungszahl der Gemeinde könnte die Freifläche später einer Nichtbauzone zugeteilt werden.

Wird Bauland im enteignungsrechtlichen Sinn einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeschlagen, so findet eine materielle Enteignung zum Landwert zur Zeit dieser Eigentumsbeschränkung statt. Es bleibt ein Restwert, der die Preisschwankungen landwirtschaftlichen Bodens mitzumachen pflegt. Bei der Jahre später erfolgenden formellen Enteignung ist diese Preisentwicklung massgebend, falls eine solche stattgefunden hat. Hier ging es aber nicht um Bauland. Also fand keine materielle Enteignung statt. Wenn die planungsbedingten Eigentumsbeschränkungen nicht auf eine materielle Enteignung hinauslaufen, so sind sie beim Festsetzen einer Entschädigung für eine allfällige spätere formelle Enteignung durch das Gemeinwesen ausser acht zu lassen (BGE 110 Ib 47 f., Erw. 3; vgl. auch BGE 104 Ia 470 f.). Zwar kann diese Praxis zur Folge haben, dass in Fällen des Einbezugs von Bauland im enteignungsrechtlichen Sinn in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Anspruch wegen materieller Enteignung durch Zeitablauf (Verjährung, Ablauf einer Verwirkungsfrist) untergeht. Hier konnte den Beschwerdeführern aber nichts von der Art drohen. Denn die Eigentümer hatten gar keinen Anspruch aus materieller Enteignung, und das am 1. Januar 1986 in Kraft gesetzte neue bernische Baugesetz verhindert eine Verjährung, indem es bei Eigentumsbeschränkungen, die Entschädigungsansprüche ergeben, auf jeden Fall noch zulässt, dass zugehörige Entschädigungsansprüche im Verfahren der formellen Enteignung geltend gemacht werden können. Im vorliegenden Fall war aber die Eigentumsgarantie und der Ausgleichs- und Entschädigungsartikel 5 des RPG durch das kantonale Verwaltungsgericht nicht verletzt worden, weshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Eigentümer vom Bundesgericht abgewiesen wurde. (Urteil vom 17. Dezember 1986.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

7/87. O. Wolftrum: Die Berechnung der Meridianbogenlänge und der Fusspunktbreite mittels der dritten Abplattung. W. Benning: Iterative ellipsoidische Lotfusspunktbeziehung. W. Werner: Die 5-Parameter-Transformation. – Zusammenhang mit anderen Verfahren und die Elimination grober Fehler. N. Korittke: Die begleitenden Vermessungsarbeiten und das Durchschlagsergebnis bei der Auffahrung des Förderberges Prosper. W. Schörder: Ministerialrat a. D. Dr.-Ing. E. h. Friedrich Kurandt zum Gedenken.

Bildmessung und Luftbildwesen

4/87. H. Schüssler: Radar-Altimeter mit konischer Keulenschwenkung für topographische Kartierungen. – B. Wrobel: Einige Überlegungen über die theoretischen Grundlagen der digitalen Photogrammetrie. B.-S. Schulz: Objektabhängiger Atmosphären Einfluss auf Landsat-Aufzeichnungen. – D. Li: Trennbarkeit grober Passpunktfehler von systematischen Bildfehlern bei der Bündelblockausgleichung. – G. Kupfer: Volle geometrische Systemkalibrierung metrischer Luftbildkameras – Das Testfeld Brecherspitze.

Geodesia

7–8/87. P. van Tienhoven: Clovis: concept voor vastgoed. P. J. G. Teunissen, M. A. Salzmann, H. M. de Heus: Over het aansluiten van puntenvelden (2): De aansluitingsvereffening (vervolg). J. A. te Pas: Nederland van laag tot hoog. W. Kamphorst: Marktverzichts tachymeters met registratiemogelijkheden. D. F. van der Mei: Adviseren over de inrichting van de vastgoedinformatievoorziening; wat kan dat voor gevolgen hebben?

Géomètre

7/87. Forum international de l'information et de l'instrumentation géographiques (FI3G) Lyon 10–13 juin. 1^{re} partie: l'expression des besoins:

A. Ballut, P. Feuga, A. Pollet: Expression des besoins en milieu urbain. J. Berlem: Analyse des besoins en cartographie de base pour l'aménagement opérationnel. F. Troupel: Expression des besoins en cartographie de base, cadastre et aménagement opérationnel. P. Bellon: Besoins en milieu littoral et maritime. R. Sauterey: Expression des besoins pour les infrastructures de transport. P. Charlot: Des systèmes d'altitudes. Troisième partie: les altitudes d'Helmert.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

1/87. J. Forsthuber, J. Schneid, H. Stanek: Partitionierte Orthogonalisierung und Singularwertanalyse zur Lösung der Ausgleichung nach vermittelnden Beobachtungen.

K. Bretterbauer: Approximative Meereshöhen. H. Lichtenegger: Navigation auf dem Weg zum Nordpol. G. Prochaska, R. Weilguny: Positionsdetektor zur Bestimmung von Sterndurchgangszeiten. O. Kloiber: Die Identität von Punkten des MGI-Gradmessungsnetzes mit imaginativen Mittelpunkten Europas.

Photogrammetria

4/87. Vol. 41 No. 3. M. Nkambwe: Framework for an urban information system (UIS) in Nigeria based on aerial photographs and existing maps. H. Ebner, F. Müller: Processing of digital three-line imagery using a generalized model for combined point determination. F. Boochs: Off-line compilation of photogrammetric stereo models using digital image correlation. – Obituary: Kurt Schwedfsky, Honorary Member of ISPRS – H. Belzner and W. Faig. ISPRS Inter-Congress Symposia 1986.

Photogrammetric Engineering and Remote Sensing

5/87. D. C. Oimoen: Evaluation of a Tablet Digitizer for Analytical Photogrammetry. Byung-Guk Kim: Surface Water Velocity Measurements on Delavan Lake Using Aerial Photographs. M. M. Ethridge: Combined Control Densification and Mapping. S. A. Veress, Huang Youcai: A Method for Improving the Efficiency of the Sequential Estimation Procedure in Photogrammetry. A. K. Chong: A Robust Method for Multiple Outliers Detection in Multi-Parametric Models. D. Rosenholm: Multi-Point Matching Using the Least-Squares Technique for Evaluation of Three-Dimensional Models. G. Hoover, A. B. Kahle: A Thermal Emission Spectrometer for Field Use. G. D. Kelly, G. J. E. Hill: Updating Maps of Climax Vegetation Cover with Landsat MSS Data in Queensland, Australia. J. Grunblatt: An MTF Analysis of Landsat Classification Error at Field Boundaries. – ASPRS Members: Sustaining Membership of the American Society for Photogrammetry and Remote Sensing. – Sustaining Members List. – Corporate Descriptions. – Introduction to Indexes: Services Index, Products Index, U.S. Vendors, International Vendors.

Survey Review

No. 225. J. R. Smith: The Beginning of Modern Geodesy 250 Years Ago. A. L. Allan, C. Hudson: The Figure of the Earth. B. E. Furmston, I. T. Logan: Land Information Systems in Developing Countries. A. P. Pilditch: Vertical-Angle Refraction Modelling with a Double Target.

Zeitschrift für Vermessungswesen

6/87. Berichte zum XVIII. Kongress der Fédération des Géomètres (FIG), vom 1. bis 11. Juni 1986 in Toronto (Kanada).

**Bitte Manuskripte
im Doppel einsenden**